

Stadt Obermoschel

Az.: 3/610-13(20)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau KiTa Friedhofstraße“ in der Stadt Obermoschel

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Obermoschel hat in öffentlicher Sitzung vom 16. Mai 2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau KiTa Friedhofstraße“ in der Gemarkung Obermoschel beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Obermoschel wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Stadtrat den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und festgelegt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es zur Deckung der Versorgung des dringend benötigten Bedarfes an Betreuungsflächen – bedingt durch die hohe Nachfrage – für das beabsichtigte Plangebiet die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau einer Kindertagesstätte mit fünf Gruppen südlich bzw. süd-westlich der Friedhofstraße unmittelbar gegenüber dem Friedhof zu schaffen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 2294/1
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 2627/5 (Moschelbach)
- im Süden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 2289/3 und 2289/4
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1731, 1733/1 und 1733/3 (jeweils Friedhof)

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau KiTa Friedhofstraße“ umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 2295, 2292, 2290, 2288/3, 2293/1, 2289/2 sowie 2274/1 (Friedhofstraße, teilweise) und hat eine Größe von ca. 0,75 Hektar. Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf (sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) mit der Zweckbestimmung KiTa – Kindertagesstätte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ausgewiesen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen zur Deckung der Versorgung des dringend benötigten Bedarfes an KiTa-Betreuungsflächen – bedingt durch die hohe Nachfrage – für das beabsichtigte Plangebiet die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau einer Kindertagesstätte mit fünf Gruppen südlich bzw. süd-westlich der Friedhofstraße geschaffen werden. Das zukünftige Planvorhaben stellt eine Erweiterung am südlichen Siedlungsrand der Friedhofsstraße der Stadt Obermoschel dar. Der räumliche Geltungsbereich ist derzeit im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Obermoschel – überwiegend als Grünfläche ausgewiesen. Nördlich grenzt eine Fläche für Gemeinbedarf (u.a. für das derzeitige Kindergartengelände) an. Östlich entlang des

Gewässers Moschelbach ist im Flächennutzungsplan entlang des Gewässers eine „nach § 24 LPflG pauschal geschützte Fläche“ dargestellt. Im Zuge der Neuaufstellung im Rahmen des neuen gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land soll der Planbereich an die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst sowie als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der besonderen Zweckbestimmung „KiTa“ ausgewiesen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Neubau KiTa Friedhofstraße“ zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neubau KiTa Friedhofstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der städtebaulichen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 24. Juni 2024 bis einschließlich Freitag, dem 02. August 2024

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft erlangt werden. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Bedenken oder Anregungen zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt wird.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während dieses Zeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/stadt-obermoschel/> eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 05. Juni 2024

gez.

Michael Cullmann

Bürgermeister

Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!

